

Zeltower Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Potsdamer Straße 26b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Anzeigen im Anzeig.

No. 73.

Berlin, den 11. September 1880.

25. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 6. September 1880.

Der Tarif zur Erhebung des Chauffeegeldes auf den Chausseen vom 29. Februar 1840 — G. S. de 1840 S. 94 — bestimmt wörtlich, was folgt „Chauffeegeld wird nicht erhoben

2. Von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden, ungleich von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten oder durch die von der obern Militair Behörde erteilte Ordre ausweisen.

5. Von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ungleich von Lieferungsuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen.

Mit Rücksicht auf die während des diesjährigen Herbstmanövers zu leistenden Militair-Vorspannfuhren wird auf die gedachten gesetzlichen Vorschriften besonders hingewiesen.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 1. Juli 1880.

Auf den Bericht vom 26. v. M. L. A. 4695, betreffend die Polizeiverordnung über die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vom 26. Mai d. J. erwidere ich der königlichen Regierung ergebenst, daß schon in meiner Verfügung vom 25. August v. J., mit welcher Wohlberathen der erste Entwurf der gedachten Verordnung zur Begutachtung mitgeteilt ward, am Schlusse gesagt ist:

„Der Entwurf beschränkt sich wie die Polizeiverordnung für Berlin darauf, die Untersuchung frischgeschlachteter Schweine anzuordnen und sieht davon ab, auch eingeführte Fleischwaren derselben zu unterwerfen, oder für solche den Nachweis anderweitig stattgehabter Untersuchung zu verlangen. Wo solche weitergehende Vorschriften bisher durch Ortspolizeiverordnungen getroffen worden sind, werden dieselben jedoch durch den § 12 des Entwurfs nicht außer Kraft gesetzt, auch würde dem nichts entgegenstehen, daß etwa später an anderen Orten die allgemeinen Verordnungen durch Ortspolizeiverordnungen in diesem Sinne ergänzt würden.“

„Der § 12 der erlassenen Verordnung stimmt mit dem § 12 des ersten Entwurfs überein, und wenn die erlassene Verordnung die Trichinenschau in noch beschränkterer Weise angeordnet hat, als der erste Entwurf beabsichtigte, indem davon abgesehen worden, die Untersuchung der nicht zum Verkauf ge-

schlachteten Schweine allgemein obligatorisch zu machen, so folgt hieraus nur, daß der nach § 12 den Localpolizeiverordnungen freigelassene Spielraum erweitert worden ist.

Der königlichen Regierung gebe ich anheim, den Orts- und Kreis-Polizeibehörden des dortigen Bezirks gegenwärtigen Erlaß mitzuthellen und sie zu ermächtigen, nöthigenfalls von demselben vor Gericht Gebrauch zu machen.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
gez: Dr. Achenbach.

Berlin, den 6. September 1880.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den Herren Amts-Vorstehern und städtischen Polizei-Verwaltungen zur Kenntnignahme mitgeteilt.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 28. Juli 1880.

Betrifft die Schifffahrts-Ordnung für das Stettin-Swinemünder Revier und die übrigen Binnengewässer des Regierungsbezirks Stettin.

Im diesjährigen Amtsblatt der königlichen Regierung zu Stettin (Stüd 29, Extra Beilage) ist eine Schifffahrts-Ordnung für das Stettin-Swinemünder Revier und die übrigen Binnengewässer des Regierungsbezirks Stettin vom 2. d. M. nebst der zugehörigen Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Stettin vom 7. d. M. veröffentlicht worden, worauf das schifffahrttreibende Publicum Behufs Nachachtung mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht wird, daß Abdrücke der Schifffahrts-Ordnung in der Buchhandlung von H. Danenberg, auf dem königlichen Lootsenamte und dem städtischen Hafenamte zu Stettin sowie im königlichen Schifffahrtsamte zu Swinemünde käuflich zu haben sind.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Berlin, den 6. September 1880.

Vorstehende Regierungsverfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnignahme gebracht.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 8. September 1880.

Behufs der zu bewirkenden Feststellung der anlässlich des diesjährigen Herbst-Manövers angerichteten Flurschäden, ist es mir zu wissen nöthig, in welchen Ortschaften des Kreises Flurschäden vorgekommen sind. Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises eruche ich deshalb, mir von dem Vorkommen von Manöver-Flurschäden in den resp. Feldmarken eine kurze Anzeige zu erstatten und zwar bis zum 18. d. M. schriftlich, sodann aber, da die Feststellung der Schäden am 20. d. M. beginnt, damit ich rechtzeitig in den Besitz der Anzeigen gelange, telegraphisch.

Die Commission wird am Tage ihres Eintreffens in jedem Orte durch einen Gensdarm angemeldet werden und ist derselben durch die Herren Bürgermeister, Guts- oder Gemeinde-Vorstände eine Nachweisung der vorgekommenen Schäden zu übergeben, bei deren Aufstellung das nachstehend abgedruckte Schema anzuwenden ist.

Der königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

N a c h r i c h t e n

ber durch das Herbst-Manöver 1880 in..... vorgekommenen Flurschäden.

Kaufende Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Flächeninhalt des beschädigten Grundstückes			Davon sind beschädigt			Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens an Körnern, Heu, Weide, Bestellungslosten etc.
			Pect.	Ar	Met.	Pect.	Ar	Met.	

Bekanntmachung.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1880.

Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnignahme, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der königlichen Artillerie-Prüfungs-Commission bei Cummersdorf für das Jahr 1880 wie folgt, festgesetzt worden sind:

- September:
1., 8., 9., 15., 22., 29.
- October:
1., 4., 6., 11., 13., 18., 20., 25., 26.
- November:
1., 3., 10., 11., 15., 17., 22., 23., 29., 30.
- December:
1., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 20., 21., 22., 27., 28., 29.

Potsdam, den 22. Dezember 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verschiedenes.

Der Kaiser begiebt sich, zufolge der nunmehr getroffenen Schlußbestimmungen nach dem Manöverterrain gegen einen markirten Feind heut, am 11. d. M. Morgens 9 Uhr zu Wagen nach Brieg. Die Aufstellung der Kriegervereine erfolgt an diesem Tage in der Pionierstraße, an der Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Kaserne anfangend, die Hasenhaide entlang, welchen Weg der Kaiser einschlägt, bis zur Brieger Chaussee. Der Kaiser und die fremden sächsischen Personen steigen in Brieg auf der Ostseite des Parks des Ritterguts zu Pferde. Die fremdherrlichen Offiziere dagegen besteigen die für sie bestimmten Pferde auf dem Hofe des dortigen Ritterguts. Nach Beendigung des Manövers besteigen der Kaiser, die fremden Fürsten und Offiziere an der Ostseite von Budow wieder die Wagen. Zur Sicherung des Anmarsches der Truppen werden von 7 Uhr ab die Straßen: Verbindungsbahn — Brieg, Tempelhof — Brieg, Mariendorf — Brieg und Mariendorf — Budow durch Gendarmen freigestellt; außerdem wird von 9 bis 11 Uhr auf den Straßen, die über Brieg, Mariendorf, Marienfelde, Lichtenrade, Groß-Ziethen und Budow ins Manöver-Terrain führen, der Verkehr gänzlich unterbrochen. Nach dem Manöver am 11. marschiren die Corps in die Cantonnements. Die Manöver am 13. und 14. finden zwischen Glausow und Klein-Rienitz statt. Der Hauptkampf findet um Brieg selbst statt. Die ganze Corps-Artillerie wird dort im Feuer sein. Der markirte Feind wird durch das Lehr-Infanterie-Bataillon, 3 Compagnien des Garde-Pionier-Bataillons, des Garde-Schützenbataillons, 2 Compagnien der Unteroffizierschule zu Potsdam, die fünften Schwadronen sämtlicher Cavallerie-Regimenter, ausschließlich des Garde-Husaren- und 2. Garde-Ulanen-Regiments, dargestellt. Am 15. ist Ruhetag und am 16., 17. und 18. manövriert das 3. Armee-Corps zwischen Wittenwalde und Berlin gegen das Gardecorps. Diefen Bestimmungen gemäß sind auch die Dispositionen betreffs der Gendarmen getroffen werden.

Au der großen Parade des Gardecorps, die Generaloberst der Cavallerie, Prinz August von Württemberg, am 13. September, Vormittags 10 Uhr, auf dem Tempelhofer Exercierfelde commandiren wird, werden außer der Leibgendarmerie des Kaisers und der Stäbe des Caballencorps zu Lichtenrade 27 Garde-Infanterie-Bataillone, das Lehr-Infanterie-Bataillon das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon die Unteroffizierschule zu Potsdam die beiden Bataillone des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments, das Garde-Pionier-Bataillon die beiden Bataillone des Eisenbahn-Regiments und die Lehr-Compagnie der Artillerie-Schießschule, 40 Escadrons Garde-Cavallerie, 72 bespannte Geschütze und das Garde-Train-Bataillon theilnehmen. — Das 1. Garde-Regiment z. F. wird seine Grenadiermützen, das Regiment der Garde-du-Corps die schwarzen Cuirasse tragen und das Garde-Cuirassier-Regiment seine Kesselpaulen führen. Der große Zapfenstech des 3. Armee-Corps vor dem Kaiserlichen Palais ging vorgestern in glänzendster Weise von Statten und brachte eine ungeheure